

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

REC TEC AG

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen [nachfolgend AGB genannt] gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der REC Tec AG und ihren Vertragspartnern [nachfolgend Kunde genannt] geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von der REC Tec AG zum Gegenstand haben.

1.2 Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Individuelle Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Falle vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Solche AGB gelten nur, wenn die REC Tec AG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2 ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Eine Offerte ist 30 Tage gültig ab Erstellungsdatum, ausser es ist ein anderer Termin auf der Mietofferte festgelegt. Ein Auftrag gilt als erteilt wenn der Kunde dies schriftlich, oder per E-Mail erklärt. Eine mündliche Annahme des Projektes wird dem Kunden durch die REC Tec AG schriftlich, oder per E-Mail rückbestätigt. In diesem Fall gilt der Projektauftrag als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert 3 Arbeitstagen Widerspruch gegen die Bestätigung erhebt.

3 MIETZEIT & MATERIALMIELE

3.1 Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von REC Tec AG [Mietbeginn] und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von REC Tec AG [Mietende]

ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, REC Tec AG oder eine dritte Partei den Transport durchführt. Die schriftlich vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Werden die Mietobjekte zu spät retourniert, so läuft die Miete automatisch weiter und der Mieter ist verpflichtet, die Mehrkosten an REC Tec AG zu bezahlen. Bei vorzeitiger Retournierung der Mietgeräte

hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietkosten.

3.2 Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift des Mietvertrages, dass er die Funktionsprüfung aller Geräte anerkennt durch die Mitarbeiter von REC Tec AG. Nachträglich erklärte Mängel werden nicht anerkannt.

3.3 REC Tec AG behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen Werbung in minimaler Grösse anzubringen. Die Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder entfernt noch überklebt werden.

3.4 Sämtliche Mietgeräte mit allem Zubehör bleiben Eigentum der Firma REC Tec AG. Sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Mietgeräte vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Zeitpunkt des Lagereingangs am vereinbarten Ort. Der Mieter haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten, entstanden durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemäße Bedienung, Diebstahl, Verschmutzung usw.

3.5 Retournierte Mietobjekte werden von REC Tec AG getestet und auf fehlende Teile überprüft. REC Tec AG behält sich das Recht vor, während 5 Arbeitstagen nach der Retournierung der Geräte, bei Defekt dieser, auf den Mieter Regress zu nehmen. Die allfälligen Reparaturkosten, Fehlteile und Mietausfälle werden in Rechnung gestellt. Nicht retourniertes oder beschädigtes Mietmaterial wird zum Wiederbeschaffungspreis, resp. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt. Es ist dem Mieter untersagt, an den Mietgegenständen Änderungen jeglicher Art vorzunehmen.

3.6 Allfällige während der Mietdauer notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Mietgeräten dürfen nur von REC Tec AG oder einer von dieser bezeichneten Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietgeräte erforderliche Reparaturen werden auf Kosten des Kunden vorgenommen, sofern die Reparatur auf übermässige Abnutzung durch den Kunden zurückzuführen ist.

3.7 Das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Vandalismus-, Diebstahl und Elementarschäden ist Sache des Mieters. Bei Diebstahl des Mietmaterials ist der Mieter verpflichtet, einen Polizeirapport

erstellen zu lassen.

4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von REC Tec AG enthaltene Mietpreis als vereinbart.

4.2 Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

4.3 Die Rechnungsbeträge sind netto innert 14 Tagen in «CHF» Schweizer Franken zu begleichen ab Rechnungsdatum. Die Rechnungsstellung erfolgt – sofern nicht anderweitig vereinbart – nach Abschluss eines Projektes. Die REC Tec AG kann eine Vorauszahlung innert einer bestimmten Frist für eine Dienstleistung oder Materialmiete verlangen. Erfolgt die Vorauszahlung nicht in der vereinbarten Frist, kommt der Vertrag nicht zustande und REC Tec AG kann anderweitig über die Mietgeräte verfügen.

4.4 Bei Aufträgen, welche eine Summe von CHF 60.000 überschreiten, leistet der Kunde 10 Tage nach Vertragsabschluss eine Akontozahlung über 20% der vereinbarten Vergütung. In der Folge leistet der Kunde entsprechend den Rechnungsstellungen durch die REC Tec AG weitere Akontozahlungen bis zu 80% der vereinbarten Vergütung.

4.5 Annuliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete oder Auftrag, betragen die allfälligen Annullierungskosten:

- bis 20 Tage vor Mietbeginn 25%
- bis 10 Tage vor Mietbeginn 50%
- bis 3 Tage vor Mietbeginn 75%
- danach 100% des vereinbarten Mietbetrages.

4.6 Als vorzeitige Annulierung durch den Kunden gilt auch, wenn ein Anlass, der Gegenstand des Vertrages ist, infolge von REC Tec AG nicht zu vertretender Umstände nicht durchgeführt oder vorzeitig abgebrochen wird. Auch höhere Gewalt [zB Kanton, Bund, Pandemie, Wetter] gehört da dazu. Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten wie auch speziell bestellte oder angefertigte Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet.

Ebenso Mietausfälle, die durch die ursprünglichen Materialreservationen entstanden sind. Für von REC Tec AG erbrachte Leistungen gelten die dem Kunden kommunizierten Stundenansätze. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gelten gewährte Rabatte ausschliesslich projektbezogen. Verlangt der Kunde zusätzliche, ausserhalb des ursprünglich vereinbarten Projektumfangs und Projektbudgets liegende Leistungen, werden diese dem Kunden zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Entschädigung verrechnet. Es gelten die gleichen Ansätze wie für den ursprünglichen Projektumfang. REC Tec AG weist den Kunden explizit auf solche Mehraufwände und Mehrkosten hin. Die Entschädigungspflicht besteht auch im Falle der Versäumnis eines solchen Hinweises.

4.7 Werden die Zahlungskonditionen nicht eingehalten, behält sich REC Tec AG das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen, nicht weiterzuführen und den Auftrag zu widerrufen. Für Schäden jeglicher Art, welche aus einer durch Nichteinhaltung der Zahlungsbedingung resultierenden Einstellung der Arbeiten entstehen, schliesst REC Tec AG jegliche Haftung aus. Bei einer verspäteten Zahlung nach dem vereinbarten Zeitpunkt wird pro Mahnung eine Mahngebühr von 1.5% des Gesamtauftrags verrechnet, die vom Schuldner zu zahlen ist.

5 SCHADENSERSATZ

5.1 Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch REC Tec AG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden, haftet REC Tec AG darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch REC Tec AG, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von REC Tec AG.

5.2 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

6 URHEBER-, NUTZUNGS-, SONSTIGE RECHTE

6.1 SUISA-Gebühren, Bewilligungen, Konzessionen und jede Art von Aufführungslizenzen sind durch den Auftraggeber auf dessen Kosten zu organisieren. Im Auftrag ausgeführte Organisationsdienstleistungen durch REC Tec AG werden volumfänglich verrechnet. In jedem Fall befreit der Kunde REC Tec AG von jeglicher Haftung und Ansprüchen für von Dritten getätigte Aussagen oder Einschätzungen und im Vertrauen darauf abgestützte Handlungen.

7 ANFAHRT BEI PERSONALDIENSTLEISTUNGEN

7.1 Die Anfahrt wird immer vom Firmensitz der REC TEC AG zum Veranstaltungsort, oder dem Ort der Buchung, in Km nach der idealen Google Maps Route berechnet. Der Preis pro Km kann nach Absprache umdefiniert und festgelegt werden. In der Regel liegt dieser für Personaldienstleistungen aktuell bei CHF 0,75 pro Km.

8 LEISTUNGEN DRITTER

8.1 REC Tec AG erbringt die zur Realisierung von Projekten notwendigen Leistungen eigenständig oder durch Bezug von Dritten. REC Tec AG greift dabei, falls vorhanden, auf die Leistungen langjähriger zuverlässiger Partner zurück. REC Tec AG wählt die Drittparteien sorgfältig aus und verpflichtet diese falls nötig zur Geheimhaltung. REC Tec AG ist berechtigt, die für das Projekt von Dritten bezogenen Leistungen auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Sollten Dritte bei der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen in Verzug geraten, kann REC Tec AG hierfür nicht haftbar gemacht werden. REC Tec AG setzt sich gegenüber Dritten in jedem Fall für die Interessen des Kunden ein. Für die jeweiligen Projekte gelten subsidiär zu den vorliegenden AGB die entsprechenden AGB und vertraglichen Bedingungen der beigezogenen Dritten, sofern der Auftraggeber von dem Bezug der Dritten Kenntnis erhalten hat.

9 HAFTUNG

9.1 Die Haftung von REC Tec AG für jegliche Schäden, sofern nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, wird wegbedungen. REC Tec AG weist den Kunden auf allfällige rechtliche Bedenken bei der Realisation des Projekts hin. Sämtliche Aktionen dürfen im Namen des Kunden durchgeführt werden.

Die Haftung für Vermögens- und Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

9.2 Die REC Tec AG weist jede Art von Haftung zurück im Zusammenhang mit Schäden, Störungen und Defekten, welche durch die Geräte oder Apparaturen während der Mietdauer verursacht wurden. Kann eine Leistung durch REC Tec AG aufgrund nicht termingerechter Lieferung von Informationen und/oder Waren durch den Auftraggeber oder aufgrund von Unerreichbarkeit des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, hat der Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Daraus entstehende Zusatzaufwände bei REC Tec AG werden dem Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Kosten in Rechnung gestellt.

10 ÄNDERUNG DER AGB

10.1 REC Tec AG steht das Recht zu, die AGB jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es REC TecAG, bei laufenden Projekten die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch durch den Auftraggeber innert 3 Arbeitstagen nach Bekanntgabe, spätestens jedoch bei einem Folgeauftrag, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall haben die „alten“ AGB nur bis zur Beendigung des Projektes Gültigkeit.

ALTDORF, NOVEMBER 2020